

§ 21 BFSV (Brandenburg) — Durchführung des Praktikums

Berufsfachschulverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Praxisstellen sollen den Schülerinnen und Schülern nicht nur Einblick in ihre Aufgaben und Gelegenheit zur eigenen Betätigung geben, sondern darüber hinaus auch mit den dabei zu beachtenden fachlichen Arbeitsprinzipien und Vorschriften bekanntmachen.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern sollen überschaubare, klar umrissene Aufgaben aus der betrieblichen Praxis übertragen werden. Der Ausbildungszweck muß stets die Art der Beschäftigung bestimmen. Eigene Wünsche der Schülerinnen und Schüler nach Beschäftigung in bestimmten Sachgebieten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler werden vom Träger der Praxisstelle geeignete Fachkräfte als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter bestimmt.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben während des Praktikums Reportsblätter gemäß Anlage 4 zu führen. Die Reportsblätter sind der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter vorzulegen, von diesen gegenzuzeichnen und dem Oberstufenzentrum einzureichen.

Zitiervorschlag: § 21 BFSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSV/21>